

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1958

Nummer 18

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
19. 3. 58	Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwaren-VO)	7112	79
19. 3. 58	Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott	7112	82

7112

Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwaren-VO).

Vom 19. März 1958.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) und auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Wirtschaftsausschusses des Landtags verordnet:

I. Buchführung

§ 1

Buchführungspflicht der Gebrauchtwarenhändler

(1) Wer ausschließlich oder überwiegend gebrauchte Waren verschiedener Warenkreise oder gebrauchte Kleidung zum Wiederverkauf gewerbsmäßig ankauft (Gebrauchtwarenhändler), ist verpflichtet, über diese Geschäfte ein Gebrauchtwarenbuch nach den §§ 3 und 4 zu führen.

(2) Die Buchführungspflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf die Inzahlungnahme von gebrauchten Waren sowie ihre Annahme in Kommission oder zum Zwecke des Tausches; insoweit gelten die den An- und Verkauf betreffenden Vorschriften entsprechend.

(3) Die Buchführungspflicht nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf den An- und Verkauf von:

1. Möbeln, Ofen und Herden, Schallplatten und Tonbändern, Büchern, Musikalien und Bildern, getragenen Schuhen, Flaschen, Kanistern, Säcken und sonstigem Verpackungsmaterial sowie Küchengeräten mit Ausnahme von elektrischen Geräten;
2. Waren, die der Gewerbetreibende in einer öffentlichen Versteigerung oder von dem Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebes, von einem Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erwirbt, sofern er sich hierüber eine ordnungsmäßige Bescheinigung ausstellen läßt.

(4) Der Gebrauchtwarenhändler ist nicht verpflichtet,

1. beim Verkauf gebrauchter Kleidung Angaben über den Käufer einzutragen, wenn der Verkaufspreis im Einzelfall 20,— DM nicht übersteigt;
2. bei Verkäufen, die nach Ablauf eines Monats seit Ankauf der Ware abgeschlossen werden, Angaben über den Käufer und den Verkaufspreis einzutragen.

Im Falle der Nr. 2 kann die örtliche Ordnungsbehörde anordnen, daß die Angaben auch weiterhin einzutragen sind, wenn der Gebrauchtwarenhändler keine Gewähr

für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bietet oder seine Geschäftsführung Anlaß zu Beanstandungen gibt.

§ 2

Buchführungspflicht anderer Gewerbetreibender

(1) Wer, ohne Gebrauchtwarenhändler im Sinne des § 1 Abs. 1 zu sein,

1. in der Anlage 1 aufgeführte gebrauchte Waren oder
2. Waren oder Bruch aus Edelmetallen

gewerbsmäßig ankauft, ist ebenfalls verpflichtet, über diese Geschäfte das Gebrauchtwarenbuch zu führen; die Vorschriften des § 1 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 gelten entsprechend. Diese Verpflichtung entfällt, soweit der Gewerbetreibende eine in der Anlage 1 aufgeführte gebrauchte Ware beim Verkauf einer gleichartigen neuen Ware in Zahlung nimmt, ohne sie als Gebrauchtware weiter zu veräußern.

(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 sind Gewerbetreibende befreit, wenn sich aus ihrer sonstigen Buchführung Verkäufer, Käufer und Geschäftsgegenstand leicht feststellen lassen. Für diese Buchführung gelten die Vorschriften des § 4 Nr. 1, erster Halbsatz, Nr. 4 und 5 und des § 5 entsprechend.

§ 3

Gebrauchtwarenbuch

(1) Das Gebrauchtwarenbuch muß die im anliegenden Muster (Anlage 2) aufgeführten Angaben enthalten, dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

(2) Bevor das Gebrauchtwarenbuch in Gebrauch genommen wird, ist es der örtlichen Ordnungsbehörde zur Bestätigung der Seitenzahl vorzulegen. Ein Gebrauchtwarenbuch, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen und der nach Satz 1 zuständigen Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

§ 4

Führung des Gebrauchtwarenbuches

Der Gewerbetreibende hat die An- und Verkaufsgeschäfte vollständig und ordnungsmäßig einzutragen; er hat insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Eintragung muß sofort nach Abschluß des Geschäfts erfolgen; das Verkaufsgeschäft ist jeweils neben dem zugehörigen Ankaufsgeschäft zu vermerken.
2. Die Eintragungen sind fortlaufend zu numerieren; die angekauften Gegenstände sind mit der Eintragsnummer des Gebrauchtwarenbuches zu versehen.
3. Im Gebrauchtwarenbuch ist der Aufbewahrungsort anzugeben, wenn die Gegenstände nicht in den Geschäfts- oder Lagerräumen geordnet aufbewahrt werden.

4. Wenn der Gewerbetreibende den Verkäufer nicht kennt, darf er die Ware erst annehmen, nachdem er sich über die Richtigkeit der Angaben zur Person, z. B. durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild, vergewissert hat; Art und Nummer des vorgelegten Ausweises sind mit zu vermerken.
5. Geschäftsbriefe, Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und sonstige Belege (z. B. Rechnungen), die für den Nachweis der Herkunft des angekauften Gegenstandes erheblich sein können, sind in zeitlicher Reihenfolge laufend abzuheften und außerdem, soweit sie eintragungspflichtige Geschäfte betreffen, mit der entsprechenden Nummer der Eintragung zu versehen.

§ 5

Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen

(1) Gebrauchtwarenbücher (§ 3), sonstige Geschäftsbücher (§ 2 Abs. 2) und Belege (§ 4 Nr. 5) sind fünf Jahre nach der letzten Eintragung eines Ankaufsgeschäftes, im Falle des § 1 Abs. 3 Nr. 2 sowie bei nicht eintragungspflichtigen Geschäften fünf Jahre nach Ankauf der Ware aufzubewahren; unberührt bleibt eine auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Verpflichtung, Geschäftsbücher und Belege länger aufzubewahren. Vor der Vernichtung der vorgenannten Geschäftsunterlagen sind Ankaufsgeschäfte über nicht veräußerte Gegenstände in das laufende Gebrauchtwarenbuch oder Geschäftsbuch zu übertragen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt oder übertragen wird. Der Gewerbetreibende hat in diesen Fällen das laufende Gebrauchtwarenbuch oder Geschäftsbuch abzuschließen; das Gebrauchtwarenbuch hat er unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

(3) Im Falle der Übertragung des Gewerbebetriebes ist der bisherige Inhaber berechtigt, die Geschäftsunterlagen gegen Empfangsbestätigung dem Nachfolger auszuhandigen.

II. Auskunft und Nachschau

§ 6

(1) Gewerbetreibende, die nach dieser Verordnung zur Führung des Gebrauchtwarenbuches oder zu sonstiger Buchführung verpflichtet sind, haben den Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde und der Kreispolizeibehörde Auskunft über die aufzeichnungspflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte sowie die zugehörige Buchführung und Lagerhaltung zu erteilen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von dem sie verlangt wird, dadurch sich selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

(2) Gewerbetreibende, die gewerbsmäßig Gebrauchtwaren an- oder verkaufen, ohne nach dieser Verordnung zur Führung des Gebrauchtwarenbuches oder zu sonstiger Buchführung verpflichtet zu sein, haben ebenfalls den Beauftragten der in Absatz 1 genannten Behörden Auskunft über Herkunft und Verbleib dieser Gebrauchtwaren zu geben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 sind mündlich oder schriftlich innerhalb der gesetzten Frist und kostenfrei zu erteilen; Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen aus den Geschäftsunterlagen (§ 5 Abs. 1) können nur von Kreispolizeibehörden zur Verfolgung strafbarer Handlungen gefordert werden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Beauftragten der in Absatz 1 genannten Behörden Zutritt zu den Geschäftsräumen und anderen nicht zur Wohnung gehörenden Räumen, in denen Gebrauchtwaren oder Edelmetalle feilgehalten oder gelagert werden, zu gestatten, ihnen in ihren Geschäftsbetrieb sowie in ihre Geschäftsunterlagen während der üblichen Geschäftszeit Einsicht zu gewähren und diese Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Sie haben die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeit in ihren Geschäftsräumen zur Nachschau zur Verfügung zu halten.

III. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 6 werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4a der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft. Die Anordnung über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 26. Juli 1939 (MBlWi. S. 421) und die Ergänzungsanordnung vom 23. Dezember 1941 (RWMBL 1942 S. 14) treten am selben Tage außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Kohlhasse.

Anlage 1

Verzeichnis

der der Buchführungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 unterliegenden gebrauchten Waren

1. Fahrräder und Kleinkrafträder sowie Motore von Kleinkraftträdern
2. Anhänger von Kraftfahrzeugen, für die ein Anhängerbrief nicht vorgeschrieben ist, sowie folgende Kraftfahrzeugteile:
Motore, Fahrgestelle, Räder, Felgen, Lichtmaschinen, Batterien, Anlasser, Vergaser, Scheinwerfer, Nebellampen
3. Büromaschinen, Rundfunk- und Fernsehapparate sowie Plattenspieler und Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte
4. Mikroskope, Ferngläser und Zielfernrohre
5. Foto-, Projektions- und Kinoapparate und Objektive für diese sowie Belichtungsmesser
6. Teppiche
7. Uhren

Anlage 2

Lfd. Nr.	Tag des Erwerbs oder d. Annahme	Gegenstand (soweit zur Kennzeichnung erforderlich, auch Material u. Art)	Besondere Merkmale (z. B. Hersteller, Fabrik-Nr., Gravierung, Monogramm, amtl. Kennzeichen, Inbegriff und sonstige technische Daten)	Menge	Maß oder Gewicht (soweit zur Kennzeichnung erforderlich)	a) Ankaufspreis oder b) Angeordnet. Wert	Verkäufer oder Auftraggeber				
							Zu- u. Vorname	Wohnort u. Wohnung	Beruf oder Gewerbe	Falls persönlich nicht bekannt, auch Geburtsdatum	Legitimation (Art u. Nr. d. Lichtbildausweises)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Tag des Verkaufs, d. Verarbeitung oder Verwertung	Bei Verarbeitung oder Verwertung deren Art	Verkaufspreis	Käufer			Datum u. Nummer des Verkaufsbelegs	Sonstige Bemerkungen
			Name	Vorname	Wohnort u. Wohnung		
13	14	15	16	17	18	19	20

7112

**Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen
und über den Kleinhandel mit Schrott.**

Vom 19. März 1958.

I. Handel mit unedlen Metallen
§ 1
Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen (UMG) vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415) wird für den Großhandel und den Kleinhandel durch die kreisfreien Städte sowie die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen durch die Landkreise als Ordnungsbehörden erteilt. Örtlich zuständig ist die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung errichten will. Beabsichtigt der Antragsteller, sein Gewerbe ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung auszuüben, ist die Ordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ist die Ordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk er das Gewerbe zuerst ausüben will.

(2) Über die Rücknahme der Erlaubnis entscheidet der Beschlusausschuß der Körperschaft, die die Erlaubnis erteilt hat. Der Beschlusausschuß entscheidet ferner über die vorläufige Schließung nach § 8 Satz 2 UMG. Für die Schließung nach § 8 Satz 1 UMG ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

(3) Über die Beschwerde gegen Entscheidungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter entscheidet der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gegen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte der Regierungspräsident.

(4) Für die Ausstellung und Rücknahme der Bescheinigung nach § 11 UMG ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung befindet, als Ordnungsbehörde zuständig.

§ 2
Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis für den Kleinhandel wird für den Bezirk der Erlaubnisbehörde erteilt; sie kann auf Antrag auch für andere Gemeinden, Ämter, Landkreise oder kreisfreie Städte erteilt werden.

§ 3
Räume und Lagerplätze

Räume und Lagerplätze, die der Ausübung des Gewerbes dienen, sind in der Erlaubnisurkunde nach Art und Lage zu bezeichnen. Neben unedlen Metallen dürfen dort nur Eisen- und Stahlschrott, Alt- und Abfallstoffe oder Gebrauchtwaren gehandelt oder gelagert werden. In der Erlaubnisurkunde nicht bezeichnete Räume oder Lagerplätze dürfen für den Gewerbebetrieb nicht verwendet werden.

§ 4
Geschäftsbuch

(1) Der Inhaber eines stehenden Gewerbes ist verpflichtet, in jeder Annahmestelle ein Geschäftsbuch (Metallbuch) zu führen. Dieses muß die in der Anlage 1 aufgeführten Angaben enthalten, dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

(2) Bevor das Geschäftsbuch in Gebrauch genommen wird, ist es der örtlichen Ordnungsbehörde zur Bestätigung der Seitenzahl vorzulegen. Ein Geschäftsbuch, das nicht mehr verwendet werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen und der nach Satz 1 zuständigen Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

§ 5
Führung des Geschäftsbuches

(1) Der Gewerbetreibende hat alle Erwerbsgeschäfte nach § 6 Abs. 1 UMG vollständig und ordnungsmäßig in das Geschäftsbuch einzutragen; dies gilt nicht für den Erwerb von altem Hausgerät und Hausgerätabfällen.

(2) Bei der Führung des Geschäftsbuches hat der Gewerbetreibende insbesondere folgendes zu beachten:

1. Ist ein Überbringer nicht selbst Veräußerer, so sind beide einzutragen; Art und Nummer des vom Überbringer vorgelegten Ausweises sind im Geschäftsbuch zu vermerken, soweit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 UMG ein Ausweis vorzulegen ist.
2. Unedle Metalle, die im kleinen erworben werden, sind außer nach Metallart und Gewicht auch nach ihrer früheren Zweckbestimmung gegenständlich, soweit es sich um mehrere Gegenstände handelt, mit Sammelbegriffen (z. B. als Rohre, Draht, Installationsabfälle, Späne) zu bezeichnen.
3. Belege (z. B. Rechnungen), die für den Nachweis der Herkunft der unedlen Metalle erheblich sein können, sind mit der entsprechenden Nummer der Eintragung zu versehen und laufend abzuheften.

Andere als die buchungspflichtigen Geschäfte dürfen in das Geschäftsbuch nicht eingetragen werden.

§ 6
Erleichterte Buchführung

(1) Gewerbetreibende sind für ihren stehenden Gewerbebetrieb von der Führung des nach den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Geschäftsbuches befreit, wenn sich aus ihrer sonstigen Buchführung die nach § 6 Abs. 1 UMG und, soweit unedle Metalle im kleinen erworben werden, die nach vorstehendem § 5 geforderten Angaben leicht feststellen lassen und die örtliche Ordnungsbehörde dies bescheinigt. Der Bescheinigung bedarf nicht, wer auf Grund der bisherigen Vorschriften von der Führung des Geschäftsbuches befreit ist.

(2) Aufkäufer, die ihr Gewerbe ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausüben, können statt des dauerhaft gebundenen Geschäftsbuches einen Block mit höchstens 50 durchnummerierten Blättern im Durchschreibeverfahren nach dem Muster der Anlage 2 führen. Sie haben in diesem Falle bei jedem Erwerbsgeschäft dem Veräußerer die heraustrennbare ausgefüllte Durchschrift auszuhandigen, § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Gewerbetreibende, soweit sie außerhalb der Räume ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus unedle Metalle erwerben.

§ 7
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

(1) Geschäftsbücher (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1), Belege, (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) sowie Blocks (§ 6 Abs. 2) sind fünf Jahre nach der Eintragung des letzten Erwerbsgeschäftes aufzubewahren; unberührt bleibt eine auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Verpflichtung, Geschäftsbücher und Belege länger aufzubewahren.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt oder übertragen wird. Der Gewerbetreibende hat in diesen Fällen das laufende Geschäftsbuch abzuschließen und der örtlichen Ordnungsbehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

(3) Im Falle der Übertragung eines stehenden Gewerbebetriebes ist der bisherige Inhaber berechtigt, dem Nachfolger die Geschäftsunterlagen gegen Empfangsbestätigung auszuhandigen.

§ 8
Geschäftsbetrieb

(1) Der Gewerbetreibende darf mit dem An- oder Verkauf oder der Buchführung nur persönlich zuverlässige Arbeitnehmer beschäftigen; der Beschlusausschuß (§ 1 Abs. 2 Satz 1) kann die Beschäftigung eines persönlich unzuverlässigen Arbeitnehmers untersagen.

(2) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamevorführungen und dergleichen mit seiner Firma und der Angabe des Ankaufsraumes zu versehen; betreibt er das Gewerbe nicht unter einer Firma, hat er seinen Vor- und Zunamen anzugeben; Abkürzungen sind unzulässig.

§ 9
Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde und der Kreispolizeibehörde Auskunft über Herkunft und Verbleib der erworbenen

unedlen Metalle sowie über die Buchführung und Lagerhaltung innerhalb der gesetzten Frist und kostenfrei zu erteilen. Er ist verpflichtet, den Beauftragten der genannten Behörden Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Lagerung benutzten Räumen, soweit sie nicht zur Wohnung gehören, zu gestatten. Er ist weiter verpflichtet, ihnen in seinen Geschäftsbetrieb sowie in die Geschäftsunterlagen (§ 7 Abs. 1) während der üblichen Geschäftszeit Einsicht zu gewähren und ihnen diese Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Er hat die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeit in seinen Geschäftsräumen zur Nachschau zur Verfügung zu halten.

(2) Die Erteilung von Auskunft kann verweigert werden, soweit derjenige, von dem sie verlangt wird, dadurch sich selbst oder einem der im § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

II.

Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott

§ 10

Für den Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott sowie mit Gußbruch aller Art gelten die Vorschriften des § 9 sinngemäß.

III.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 11

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift des § 10 werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4a der Gewerbeordnung, Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 7, des § 8 Abs. 2 sowie des § 9 nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und 3 UMG geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft. Die Preußischen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. November 1926 (HMBL. S. 337) sowie die Lippischen Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1926 (Staatsanzeiger für das Land Lippe S. 445) treten am selben Tage außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 38 Abs. 3 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) und auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Wirtschaftsausschusses des Landtags,
- b) vom Minister für Wirtschaft und Verkehr auf Grund der §§ 2 bis 4, 6 bis 8 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415).

Düsseldorf, den 19. März 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Kohlhasse.

Anlage 2

Anschrift des Gewerbetreibenden:

.....

.....

Anschrift des Veräußerers:

.....

.....

Beruf:

Alter: Legitimation:

Abrechnung

kg	Metall	Preis je kg	Gegenstand	Verkaufs- preis
	Blei			
	Zink			
	Messing			
	Kupfer			
	Aluminium			

DM

Betrag erhalten

Datum:

Einzelpreis 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag G. m. b. H. unter Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.